



Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

zur Verfügung gestellt von der

Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg (RBGV)

Stand: 01.04.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
2	Die Raiffeisenbank	4
2.1	Konzession	4
2.2	Kommunikation mit der Raiffeisenbank.....	4
3	Von der Raiffeisenbank angebotene Wertpapierdienstleistungen	5
3.1	Angebotene Dienstleistungen	5
3.1.1	Anlageberatung des Kunden.....	5
3.1.2	Beratungsfreies Geschäft.....	6
3.1.3	Wertpapiererwerb/-verkauf (<i>Annahme und Übermittlung von Aufträgen</i>).....	6
3.1.4	Portfolioverwaltung.....	6
3.1.5	Erwerb anderer Finanzinstrumente	7
3.1.6	Nebendienstleistungen	7
3.2	Beschreibung angebotener Finanzinstrumente.....	7
4	Ausführungspolitik: Ausführung von Kundenaufträgen	7
5	Interessenkonflikte	8
5.1	Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.....	8
5.2	Informationen zu Interessenkonflikten aus eventuellen Emissionskonsortien	9
6	Finanzielle Anreize	9
6.1	Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten.....	9
6.2	Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	10
6.3	Informationen zu Einzelheiten.....	10
7	Verwahrung von Wertpapieren für Kunden.....	10
7.1	Drittverwahrung.....	10
7.2	Sammelverwahrung	11
7.3	Verwahrung im Ausland	11
7.4	Schutz der Kundenwertpapiere.....	11
7.4.1	Umfang der Einlagensicherung.....	11
7.4.2	Umfang der Anlegerentschädigung	12
7.4.3	Forderungen – die von der Anlegerentschädigung umfasst sind.....	12
7.4.4	Ausnahmen von der Anlegerentschädigung	12
7.4.5	Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung	13
7.5	Pfand und Zurückbehaltungsrechte.....	13
8	Vertragsbedingungen und Kosten	13
8.1	Depotvertrag.....	13
8.2	Preise und Kosten.....	13
8.3	Fremdwährungstransaktionen.....	14
8.4	Zusätzliche Steuern und Kosten.....	14
8.5	Zahlungen des Kunden.....	14



9	Hinweis zu Marktmissbrauch (Insbesondere: In-sich-Geschäften)	14
10	Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)	15
11	Hinweis zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	16
11.1	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung	16
11.2	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Portfolioverwaltung	17
11.3	Transparenz zu ökologischen oder sozialen Merkmalen.....	17
11.3.1	Raiffeisen Vermögensverwaltung	17
11.3.2	Digitale Vermögensverwaltung von Raiffeisen - WILL	17
11.3.2.1	Grundsatz	17
11.3.2.2	Anlageprozess / Methoden zu Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale	18
11.3.2.3	Datenmanagement.....	19
12	Beschwerden	19
13	Beilagen	20



1 Allgemein

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über die Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg (nachfolgend „Raiffeisenbank“ genannt) wesentlich sein können, zu informieren. Diese Angaben können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (nachfolgend „WAG 2018“ genannt), ist die wesentliche rechtliche Grundlage für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Webseite der Raiffeisenbank in der Rubrik Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

2 Die Raiffeisenbank

2.1 Konzession

Der Raiffeisenbank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (nachfolgend „FMA“ genannt) eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die Raiffeisenbank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2.2 Kommunikation mit der Raiffeisenbank

Die Dienstleistungen der Raiffeisenbank werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Raiffeisenbank/-stelle die Kontaktaufnahme etwa über Telefon, E-Mail, Brief oder Fax mit der Raiffeisenbank zur Verfügung. Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der Raiffeisenbank und ihrem Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

Gemäß den Bestimmungen des WAG 2018 ist die Raiffeisenbank verpflichtet, sämtliche Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.



3 Von der Raiffeisenbank angebotene Wertpapierdienstleistungen

Grundsätzlich werden alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG 2018 eingestuft. Im Falle einer anderweitigen Einstufung (z.B. Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei) erfolgt eine Aushändigung gesonderter Informationen.

3.1 Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die Raiffeisenbank folgende Dienstleistungen an:

3.1.1 Anlageberatung des Kunden

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die Raiffeisenbank, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) beziehen.

Abhängige Anlageberatung

Die Raiffeisenbank erbringt abhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von der Raiffeisenbank erbrachte Anlageberatung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen, wie insbesondere:

- Eigene Emissionen der Raiffeisenbank
- Emissionen von Mitgliedern der Raiffeisenbankengruppe Österreich
- Fonds von Kapitalanlagegesellschaften der Raiffeisenbankengruppe Österreich (insb. Raiffeisen Kapitalanlage GmbH)
- Zertifikate der Raiffeisen Bank International AG

Grundsätze der Anlageberatung

Die Anlageberatung der Raiffeisenbank erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die vom Kunden der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen bei der Raiffeisenbank, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden, und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Raiffeisenbank bestehen) und
- Jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in der Raiffeisenbank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Raiffeisenbank bestehen).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich allein betrachtet.

Die Raiffeisenbank erbringt jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung wie nachstehend beschrieben.

Um einem Kunden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seinen finanziellen Verhältnissen entsprechen (**Eignungsprüfung**), befragt die Raiffeisenbank den Kunden zu folgenden Themen:



- seine mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele
- seine finanziellen Verhältnisse
- seine Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- seine Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen
- seine Nachhaltigkeitspräferenzen

Anhand dieser Angaben ermittelt die Raiffeisenbank ein Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die Raiffeisenbank eine geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (**Soll-Struktur des Wertpapierportfolios**). Durch diese portfoliobasierte Betrachtungsweise wird dem Entstehen von Konzentrationsrisiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben können, schon im Ansatz entgegengewirkt.

Verfügt der Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Raiffeisenbank, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (**Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich**).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur gibt die Raiffeisenbank im Rahmen der Anlageberatung eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf von Finanzinstrumenten ab. Vor Abgabe der Empfehlung wird zusätzlich geprüft, ob alle vom Hersteller des Finanzinstrumentes angegebenen Zielmarktkriterien erfüllt werden können.

3.1.2 Beratungsfreies Geschäft

Bei der Durchführung von Aufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Raiffeisenbank (Anlageberatung) zugrunde liegt, holt die Raiffeisenbank vom Kunden lediglich Informationen zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument ein.

Anhand dieser Informationen beurteilt die Raiffeisenbank, ob der Kunde über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (**Angemessenheitsprüfung**). Es erfolgt jedoch keine Prüfung (**Eignungsprüfung**), ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, seiner Risikotoleranz und Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht. Auch Wertpapiere, die die Raiffeisenbank auf Wunsch des Kunden ohne persönliche Empfehlung (Anlageberatung) anbietet, werden nicht auf ihre Eignung überprüft. Ein Abgleich aller vom Hersteller angegebenen Zielmarktkriterien erfolgt nur in eingeschränktem Maße, da lediglich die Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vorliegen.

3.1.3 Wertpapiererwerb/-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

3.1.4 Portfolioverwaltung

Die Raiffeisenbank bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Vermögensverwaltung) an – dies sowohl durch Beratung in der Raiffeisenbank als auch digital über Mein ELBA. Dabei beauftragt und ermächtigt der Kunde die Raiffeisenbank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie



ohne Einholung von Weisungen, d.h. nach eigener Entscheidung der Raiffeisenbank, zu verlangen. Die Raiffeisenbank bedient sich regelmäßig zur Durchführung dieser Vereinbarung der Dienste eines sogenannten Erfüllungsgehilfen, der Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder ein externer Vermögensverwalter sein kann. Die Details dazu sind im jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag, den der Kunde hierzu mit der Raiffeisenbank abschließt, ersichtlich. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen.

3.1.5 Erwerb anderer Finanzinstrumente

Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu kaufen oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

3.1.6 Nebendienstleistungen

Die Raiffeisenbank erbringt auch zahlreiche mit den o.a. Wertpapierdienstleistungen verbundene Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Weiters erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z.B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

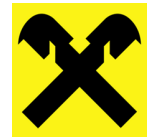
3.2 Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Raiffeisenbank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ idgF bzw. den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ idgF sowie in den entsprechenden Risikohinweisen für derivative Finanzinstrumente „Basisinformationen über Finanzderivate“ idgF, die dem Kunden ausgehändigt werden.

4 Ausführungspolitik: Ausführung von Kundenaufträgen

Die Raiffeisenbank hat im Einklang mit den Vorgaben des WAG 2018 Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge für ihre Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Diese Grundsätze werden als Ausführungspolitik bezeichnet.

Die Details zur Ausführungspolitik entnehmen Sie bitte dem Dokument „Information über die Ausführungspolitik der Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg („RBGV“) Best Execution Policy“ idgF, welches zu jeder Zeit auf der Webseite der Raiffeisenbank in der Rubrik „Geschäftsbedingungen“ abgerufen werden kann.



5 Interessenkonflikte

5.1 Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Raiffeisenbank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, zwischen

- einem Kunden und der Raiffeisenbank
- einem Kunden und einem Mitarbeiter der Raiffeisenbank
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von der Raiffeisenbank kontrolliert wird, oder
- zwischen Kunden der Raiffeisenbank

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in der Raiffeisenbank ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.

Der allfällige Eigenhandel und Eigengeschäfte der Raiffeisenbank erfolgen getrennt vom Kundenhandel.

Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung *pro rata*) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hintan zu halten. Andere Interessenkonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Raiffeisenbank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Die Raiffeisenbank hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur – Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

In der Raiffeisenbank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenkonflikte nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie sein könnten, werden auf der Homepage der Raiffeisenbank offengelegt.



Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der Raiffeisenbank.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Raiffeisenbank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung darüber informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Auf Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

5.2 Informationen zu Interessenkonflikten aus eventuellen Emissionskonsortien

Die Raiffeisenbank erhält regelmäßig für eine eventuelle Beteiligung in einem Emissionskonsortium branchenübliche Provisionen. Darüber hinaus können zwischen der Raiffeisenbank und potenziellen Emittenten aufrechte Finanzierungsverträge bestehen und können die potentiellen Emittenten den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehenden Finanzierungen bei der Raiffeisenbank aufwenden.

Wie oben unter [Punkt 3.1.1](#) angemerkt, bietet die Raiffeisenbank abhängige, somit auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen, bezogene Anlageberatung an. Somit können hinsichtlich der Emittenten Konzentrationen und damit verbundene Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden, welche aber durch die Portfoliobetrachtung und die darauf aufbauende Beratung weitestgehend gemildert werden.

6 Finanzielle Anreize

6.1 Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Die Raiffeisenbank erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung, sowie für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die Raiffeisenbank vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Je nach Konditionenvereinbarung (beispielsweise im Rahmen des Depotmodells) werden erhaltene Vergütungen auch voll oder teilweise an den Kunden weitergeleitet. Generell wird seitens der Raiffeisenbank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die Raiffeisenbank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Beraters orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die Raiffeisenbank erhält regelmäßig Vergütungen, unter anderem von folgenden Partnern:



- Fondsgesellschaften der Raiffeisenbankengruppe Österreich
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Andere Fondsgesellschaften
 - Vergütung bis zur vollen Höhe des berechneten Serviceentgeltes
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Emittenten von Zertifikaten und anderen Emittenten
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Immobilienunternehmen
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

Die vorstehend angegebenen Werte können im Einzelfall überschritten und durch Einmalzahlungen ergänzt werden.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die Raiffeisenbank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenberatung wird die Raiffeisenbank unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

Die Raiffeisenbank erhält beim Vertrieb von Produkten der Raiffeisenbankengruppe Österreich in der Regel höhere Vergütungen als beim Vertrieb von Fremdprodukten.

6.2 Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die Raiffeisenbank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die Raiffeisenbank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die Raiffeisenbank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

6.3 Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der Raiffeisenbank weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 1. und 2. angesprochenen Vergütungen bzw. Provisionsvereinbarungen. Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden seit dem 1. Jänner 2018 vor Auftragserteilung offengelegt.

7 Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

7.1 Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftes Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Raiffeisenbank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer, ist die Haftung der Raiffeisenbank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass



ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Raiffeisenbank die Ausföhlung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

7.2 Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Raiffeisenbank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausföhlung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

7.3 Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

7.4 Schutz der Kundenwertpapiere

Die Raiffeisenbank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Sie ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Raiffeisen Bankengruppe zuständigen Einlagensicherung Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (nachfolgend „ÖRS“ genannt).

Der Homepage der ÖRS (www.raiffeisen-einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung

zu entnehmen.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden sich im „Informationsbogen für den Einleger“, den der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos erhält und der zusätzlich auf der Homepage der Raiffeisenbank abgerufen werden kann. Auf Wunsch stellt die Raiffeisenbank diesen auch gerne zur Verfügung.

7.4.1 Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Raiffeisenbank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut (auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt).



7.4.2 Umfang der Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert.

Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

7.4.3 Forderungen – die von der Anlegerentschädigung umfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (betriebliches Vorsorgekassengeschäft)

erfasst.

7.4.4 Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die in § 47 ESAEG vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Raiffeisenbank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Raiffeisenbank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Raiffeisenbank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen hat.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.



7.4.5 Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen, die sowohl gedeckte Einlagen als auch als Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen entschädigt werden könnten, werden als gedeckte Einlagen (Einlagensicherung) entschädigt.

7.5 Pfand und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Raiffeisenbank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Raiffeisenbank zur Besicherung aller Forderungen, die der Raiffeisenbank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch die Raiffeisenbank durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- oder Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

8 Vertragsbedingungen und Kosten

8.1 Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots den Depotvertrag, den er mit der Raiffeisenbank bei Interesse an Wertpapiergeschäften abzuschließen hat. Ferner erhält er die Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft", das Informationsblatt zur nachhaltigen Veranlagung sowie ggfs. weitere, die gewünschten Veranlagungsprodukte betreffende Dokumente.

8.2 Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das Teil des Depotvertrags ist, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Raiffeisenbank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüberhinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die die Raiffeisenbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z.B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Exkurs Depotmodelle: Um den Leistungsumfang besser auf die individuellen Kundenbedürfnisse abzustimmen, bietet die Raiffeisenbank dem Kunden verschiedene Depotmodelle an. Je nach gewähltem Depotmodell kann dies Auswirkungen auf die dem Kunden zur Verfügung stehenden Produkte, Dienstleistungen und/oder Vertriebskanäle haben. Genau Informationen entnehmen Sie bitte ihrem Preis- und Leistungsblatt oder erhalten Sie gerne auch von Ihrem Berater.

Seit dem 01.01.2018 gilt:

- Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstrumentes, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.



- Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.
- Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in absoluten Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1 % und einer Veranlagung von EUR 1.000 werden demnach auch Kosten von EUR 10 ausgewiesen.

8.3 Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Raiffeisenbank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Raiffeisenbank anhand des marktconformen Kurses, den die Raiffeisenbank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Der jeweils gültige Umrechnungskurs wird täglich auf der Homepage der Raiffeisenbank veröffentlicht. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor Geschäftsabschluss als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

8.4 Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die Raiffeisenbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

8.5 Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Raiffeisenbank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Raiffeisenbank angelastet.

9 Hinweis zu Marktmissbrauch (Insbesondere: In-sich-Geschäften)

Die Beauftragung und/oder Exekution von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen im selben Titel ist bei börslichen Wertpapiergeschäften (auch In-sich-Geschäft, Crossing oder Wash Trade) verboten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufträge im Rahmen eines Beratungsgesprächs platziert werden oder beratungsfrei über Online-Handelsplattformen (z.B. Mein ELBA Wertpapier)

Bei In-sich-Geschäften stellt derselbe Kunde im gleichen Titel gleichzeitig den Käufer und Verkäufer in einer Transaktion, womit es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen eines Wertpapiergeschäftes kommt. Diese In-sich-Geschäfte können den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 des Börsegesetzes 2018 (nachfolgend „BörseG 2018“ genannt) iVm Art 12 der Marktmissbrauchsverordnung (nachfolgend „MAR“ genannt) erfüllen und können mit einer Verwaltungsstrafe für den Kunden geahndet werden.

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkaufsaufträgen ist daher unter anderem darauf zu achten,

- dass zeitnah in Auftrag gegebene Kauf- und Verkaufsaufträge keine gegenläufigen Orderlimits aufweisen (z.B. u.a. idente Limits oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“) und es dadurch zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte.



Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquideren Titeln erhöht sich die Chance, dass der Anleger bei gegenläufigen Orders mit sich selbst ausgeführt wird.

- dass Sie keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag geben, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu In-sich-Geschäften kommen könnte.
- dass Sie vorab überprüfen, ob eine neue Wertpapierorder (z.B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z.B. Verkauf), gegeneinander ausgeführt werden könnte.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der FMA zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihren Kundenberater.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter folgenden Links:

[Marktmanipulation | FMA Österreich](#)

[Crossings | FMA Österreich](#)

10 Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Mit 1. Januar 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Banken Krisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt.

Von den in der Richtlinie geregelten Maßnahmen können Sie als **Anteilsinhaber oder Gläubiger** einer Bank betroffen sein, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger **möglich**. Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente



und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.**

Weitere detaillierte Informationen zum Thema Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In) finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank unter dem Punkt „Rechtliche Informationen - Bankenabwicklung“. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Informationen kostenlos in ausgedruckter Form zur Verfügung.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank:

[Einheitlicher Abwicklungsmechanismus - Oesterreichische Nationalbank \(OeNB\)](#)

Österreichische Finanzmarktaufsicht:

[Sanierung und Abwicklung | FMA Österreich](#)

11 Hinweis zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreibt Anlage- und Versicherungsberatungsgeschäft im Sinne von Art. 2 Nr. 11 a und 11 c und erbringt Portfolioverwaltungsleistungen im Sinne von Art. 2 Nr.1 j der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019.

Vor diesem Hintergrund müssen Kreditinstitute als **Finanzmarktteilnehmer** (im Rahmen der Tätigkeiten der Vermögensverwaltung) und als **Finanzberater** (beispielsweise im Rahmen von Beratungstätigkeiten für Fondsanlagen und (fondsgebundenen) Lebensversicherungen) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung seit dem 10. März 2021 nachkommen. Sie finden diese Erklärungen auf der Homepage der Raiffeisenbank unter der Rubrik “Rechtliche Informationen”.

11.1 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

Im Rahmen von Anlagegeschäften wird auf damit einhergehende potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken hingewiesen. Neben den typischen finanziellen Risiken können aus Nachhaltigkeitsrisiken zusätzliche negative Renditeauswirkung entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken im Umweltbereich:

Zu den Umweltrisiken zählen insbesondere physische Klimarisiken, die aus Naturkatastrophen oder Extremwetterereignisse entstehen sowie Transitionsrisiken, die als Folge der Umstellung auf eine CO₂-ärmere Wirtschaft entstehen.

Beispielsweise kann es in Folge von Überschwemmungen zu vermehrten Kreditausfällen kommen (physisches Klimarisiko). Weiters kann z.B. die Einführung einer CO₂-Steuer (als Anreiz für eine nachhaltigere Wirtschaftstätigkeit) zu einer Abwertung von bestimmten Vermögenswerten führen (Transitionsrisiko).



Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung:

Im Bereich Soziales und Unternehmensführung können insbesondere zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken z.B. aus der Nicht-Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards oder einer Anfälligkeit für Korruption entstehen.

11.2 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Portfolioverwaltung

Im Rahmen von Anlagegeschäften wird auf damit einhergehende potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken hingewiesen. Neben den typischen finanziellen Risiken können aus Nachhaltigkeitsrisiken zusätzliche negative Renditeauswirkung entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken im Umweltbereich:

Zu den Umweltrisiken zählen insbesondere physische Klimarisiken, die aus Naturkatastrophen oder Extremwetterereignisse entstehen sowie Transitionsrisiken, die als Folge der Umstellung auf eine CO₂-ärmere Wirtschaft entstehen.

Beispielsweise kann es in Folge von Überschwemmungen zu vermehrten Kreditausfällen kommen (physisches Klimarisiko). Weiters kann z.B. die Einführung einer CO₂-Steuer (als Anreiz für eine nachhaltigere Wirtschaftstätigkeit) zu einer Abwertung von bestimmten Vermögenswerten führen (Transitionsrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung:

Im Bereich Soziales und Unternehmensführung können insbesondere zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken z.B. aus der Nicht-Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards oder einer Anfälligkeit für Korruption entstehen.

11.3 Transparenz zu ökologischen oder sozialen Merkmalen

Die Bank tritt sowohl bei der Raiffeisen Vermögensverwaltung als auch bei der Digitalen Vermögensverwaltung WILL als Finanzmarktteilnehmer auf.

11.3.1 Raiffeisen Vermögensverwaltung

Die relevanten vorvertraglichen Informationen werden im Rahmen eines Offerts der Raiffeisen Vermögensverwaltung (RVV) offengelegt.

11.3.2 Digitale Vermögensverwaltung von Raiffeisen - WILL

11.3.2.1 Grundsatz

WILL - DIE DIGITALE VERMÖGENSVERWALTUNG VON RAIFFEISEN ist eine Finanzdienstleistung der Raiffeisen Bankengruppe Österreich.

Das im Rahmen von WILL veranlagte Vermögen wird in eine von vier standardisierten Anlagestrategien investiert: WILL NACHHALTIGKEIT SOLIDE, WILL NACHHALTIGKEIT ERTRAG, WILL NACHHALTIGKEIT WACHSTUM, WILL NACHHALTIGKEIT DYNAMISCH (im Folgenden als „WILL“ bezeichnet).



11.3.2.2 Anlageprozess / Methoden zu Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

WILL berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale. WILL veranlagt ausschließlich in Fonds und ETFs, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen sowie ökologische oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Investition anstreben. Bei der Auswahl der Fonds und ETFs sowie der Portfoliokonstruktion in WILL steht ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz, der alle Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt, im Vordergrund. Dadurch wird die Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert. Es besteht kein spezieller Fokus auf einzelne Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oder Kennzahlen und Indikatoren in diesem Bereich.

Für die Veranlagung in Fonds wurde die nachhaltige Fondspalette der Raiffeisen Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Raiffeisen KAG“) ausgewählt. Diese Auswahl erfolgte aufgrund des umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes der Raiffeisen KAG. Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess der Raiffeisen KAG wird durch eine durchgehende Einbeziehung von ESG, kurz für Environment (Umwelt), Social (Gesellschaft), Governance (gute Unternehmensführung), verwirklicht. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionellen Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung in die Anlageprozesse einbezogen.

Die Raiffeisen KAG hat einen umfassenden Katalog von Negativkriterien definiert, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Neben der klassischen, finanziellen Analyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Detailanalyse von Unternehmen und anderen Emittenten berücksichtigt. Die Raiffeisen KAG legt besonders hohen Wert auf die Qualität des Unternehmens und des Geschäftsmodells. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für eine Veranlagung. Mitausschlaggebend für die Auswahl von Fonds der Raiffeisen KAG ist auch die im Vergleich zum traditionellen Markt positive Wirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (zum Beispiel CO₂-Bilanz/Carbon Footprint, Arbeitsunfälle, Abfallmenge und Wasserverbrauch). Bei der Auswahl der ETFs für das Anlageuniversum von WILL wird der Nachhaltigkeitsansatz geprüft. Die definierten Negativkriterien müssen jedenfalls kontroverse Geschäftsbereiche umfassen, wie zum Beispiel den Ausschluss von kontroversen Waffen, eine Kohlepolicy sowie schwere Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte. Unternehmen, die Geschäftspraktiken anwenden, die nicht der mit einer guten Unternehmensführung im Einklang stehen, müssen aus dem Investment ausgeschlossen werden.

Bei der Zusammenstellung des Anlageuniversums wird kein spezieller Nachhaltigkeitsansatz bevorzugt. Ansätze, die in Betracht kommen sind zum Beispiel:

- Best-in-Class Ansatz: Es wird in Unternehmen investiert, die eine deutlich bessere ESG-Bewertung aufweisen als der Durchschnitt der Unternehmen derselben Branche
- Maximierung des ESG Scores (das ist die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsleistung)
- Verfolgung von speziellen Nachhaltigkeitszielen, wie zum Beispiel eine maßgeblich geringere CO₂-Belastung im Vergleich zu einer traditionellen Veranlagung

Bei der Zusammenstellung des WILL-Portfolios wird die Qualität des Nachhaltigkeitsansatzes gesamthaft beurteilt.



11.3.2.3 Datenmanagement

Für die Messung des Nachhaltigkeitsrisikos in WILL werden Daten des Researchproviders MSCI ESG Research Inc. herangezogen.

12 Beschwerden

Das Vertrauen unserer Kunden ist unser wertvollstes Gut. Wir sind daher stets bemüht, Sie in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde sehen, werden wir Ihrer Beschwerde umgehend nachgehen.

An wen können Sie sich mit einer Beschwerde wenden? In welcher Form kann die Beschwerde erfolgen?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer oder an dessen Vorgesetzten. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen.
- Alternativ können Sie für Ihre Beschwerde auch unser elektronisches Beschwerdeformular nutzen. Ihre Beschwerde wird unverzüglich nach Eingang an den Verantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieses finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank.

Was ist bei der Beschwerde zu beachten, damit wir diese schnell und effizient bearbeiten können?

- Nennen Sie uns bitte Ihre Daten: Vollständiger Name, Adresse und Telefonnummer.
- Bei Verwendung des Beschwerdeformulars beachten Sie bitte die mit *) gekennzeichneten Pflichtfelder
- Geben Sie uns bitte – wenn möglich – Ihre Konto-/Depotnummer bekannt.
- Schildern Sie den Grund Ihrer Unzufriedenheit so ausführlich wie möglich.
- Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Geschäftsfall beziehen, teilen Sie uns bitte alle bekannten Daten des Geschäftsfalls mit.
- Bei Fragen zu konkreten Unterlagen (z.B. Kontoauszug) legen Sie die Unterlagen in Kopie bei.
- Falls Sie einen Vorschlag haben, wie wir die Ursache Ihrer Beschwerde lösen können, teilen Sie uns das bitte mit.
- Wenn Sie bei Ihrer Beschwerde von Dritten unterstützt werden, stellen Sie bitte eine Entbindung vom Bankgeheimnis aus.

Wichtig: Senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder ähnliche Sicherheitscodes. Wir werden diese auch niemals von Ihnen verlangen.

Was passiert mit Ihrer Reklamation?

Wir setzen uns mit jeder Beschwerde sachlich und fair auseinander. Wir recherchieren bei uns im Haus, sammeln und prüfen alle für die Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen, welche die Grundlage für unsere Entscheidung darstellen. Die Beschwerde erfassen wir in unseren internen Systemen.

Sie erhalten von uns auf Ihre Beschwerde ehestmöglich eine Antwort. Bitte bedenken Sie, dass Anliegen manchmal komplexer sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Sollte die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit daher mehr Zeit in Anspruch nehmen oder kommt es zu unerwarteten weiteren Verzögerungen, werden wir Sie darüber und bis wann Sie voraussichtlich mit einer



Antwort rechnen können, informieren. Können wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, werden wir Ihnen unseren Standpunkt im Antwortschreiben eingehend erläutern.

Zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung der Beschwerde haben Verbraucher folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für den Kunden, sich an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, zu wenden.
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen): www.ec.europa.eu/consumers/odr
- Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien (www.verbraucher-schlichtung.at)

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien (www.fma.gv.at) zu wenden.

13 Beilagen

Eine Übersicht der Broker / Intermediäre der Raiffeisenbank, sowie die direkte Anbindung der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen entnehmen Sie bitte dem Dokument „Information über die Ausführungspolitik der Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg („RBGV“) Best Execution Policy“ idgF, welches auf der Homepage der Raiffeisenbank unter der Rubrik „Geschäftsbedingungen“ zur Verfügung steht bzw. jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden kann.

Die in „Raiffeisen *Mein ELBA Wertpapier*“ verfügbaren Börsenplätze finden Sie im Dokument „Orderrichtlinie Raiffeisen-Bankengruppe Vorarlberg Wichtige Informationen zur Verwendung von *Mein ELBA Wertpapier*“ idgF, welches auf der Homepage der Raiffeisenbank unter der Rubrik „Geschäftsbedingungen“ zur Verfügung steht bzw. jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden kann.